

Garagen- und Stellplatzverordnung der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 12.06.2018 auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 8 Tiroler Bauordnung 2018, LGBl.Nr. 28/2018, i.Vm. der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015, nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten.
- (2) Die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Abstellmöglichkeiten erfolgt in der Anlage A zu dieser Verordnung.
- (3) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für die bestimmte Art von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

§ 2

Wenn eine bauliche Anlage durch einen Zu- oder Umbau geändert oder wenn eine Änderung des Verwendungszweckes vorgenommen wird, sind unter sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung für den zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

§ 3

- (1) Falls bei der Ermittlung der Anzahl an Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle so ist abzurunden. Restsummen sind nicht zu berücksichtigen (gilt nicht für den Anwendungsbereich der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 – Wohngebäude gem. Pkt. 1 der Anlage A).
- (2) Dient eine bauliche Anlage verschiedenen Verwendungszwecken, so ist für die Ermittlung der Gesamtzahl der für diese bauliche Anlage erforderlichen Abstellmöglichkeiten die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderliche Anzahl an Abstellmöglichkeiten maßgeblich.

§ 4

Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten sind so anzuordnen, dass zu allen jederzeit ungehindert zu- und abgefahren werden kann. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für jene baulichen Anlagen, hinsichtlich derer auf Grund ihres eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine

Benützung aller erforderlichen Abstellmöglichkeiten trotzdem gewährleistet ist, insbesondere für Wohngebäude gem. Punkt 1.1 und 1.2 der Anlage A.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, in Kraft. Zugleich wird die Garagen- und Stellplatzverordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 11.02.2016 aufgehoben.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Die Bürgermeisterin:

Stadtamtsdirektor
Dr. Alban Ymeri

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

ANLAGE A

zu § 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung

Gemäß § 1 wird für nachstehende bauliche Anlagen folgende Anzahl an erforderlichen Abstellmöglichkeiten festgelegt:

Art der baulichen Anlage Anzahl der Abstellmöglichkeiten

1. Wohngebäude

1.1	Hauptsiedlungsgebiet bis 60 m ² Wohnnutzfläche 61 – 80 m ² Wohnnutzfläche 81 – 110 m ² Wohnnutzfläche mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	1 Abstellmöglichkeit 1,5 Abstellmöglichkeiten 1,7 Abstellmöglichkeiten 2,1 Abstellmöglichkeiten
1.2	übriges Siedlungsgebiet bis 60 m ² Wohnnutzfläche 61 – 80 m ² Wohnnutzfläche 81 – 110 m ² Wohnnutzfläche mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	1,2 Abstellmöglichkeit 1,8 Abstellmöglichkeiten 2,0 Abstellmöglichkeiten 2,3 Abstellmöglichkeiten

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Das Hauptsiedlungsgebiet ist im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan vom Ba. 16.05.2018 gelb, der Ortskern grün dargestellt.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl, nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Heime

2.1.	Altenwohnheime, Schülerheime, Lehrlingsheime	je 10 Betten 1 Abstellmöglichkeit
2.2	sonstige Heime	je 3 Betten – 1 Abstellmöglichkeit
2.3	Vereinsheime	je 20 m ² Nutzfläche – 1 Abstellmöglichkeit, mind. jedoch 2

3. Kranken- und Pflegeanstalten

3.1.	Krankenhäuser	je 2 Betten – 1,5 Abstellmöglichkeiten
3.2.	Pflegeanstalten	je 3 Betten – 1 Abstellmöglichkeit

4. Gebäude, die Bildungszwecken dienen

4.1.	Schulen sowie Kindergärten und Horte	je Klasse bzw. Gruppenraum – 2 Abstellmöglichkeiten
------	--------------------------------------	---

5. Versammlungsstätten

5.1	Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen udgl.	je 5 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
5.2	Kinos, Vortragssäle	je 10 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
5.3.	Kirchen und Gebetsräume udgl.	je 20 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
5.4	Friedhöfe	je 300 m ² - 1 Abstellmöglichkeit

6. Sport- und Freizeitanlagen

6.1	Stadien	je 10 Sitzplätze oder 250 m ² Sportfläche 1 Abstellmöglichkeit
6.2	Spiel- und Sporthallen	je 10 Sitzplätze oder 50 m ² Hallenfläche – 1 Abstellmöglichkeit
6.3	Freibäder	je 100 m ² Fläche – 1 Abstellmöglichkeit
6.4	Hallenbäder	je 10 Besucher oder 50 m ² Hallenfläche – 1 Abstellmöglichkeit
6.5	übrige Sportanlagen	je 10 Besucher – 1 Abstellmöglichkeit

7. öffentliche Gebäude, Verwaltungs- und Bürogebäude, Banken, Versicherungen, Kanzleien, Ordinationen udgl.

7.1	Büros, Kanzleien und Verwaltungsgebäude sowie Beratungsräume (u.a. für Soziale Dienste) udgl.	je 30 m ² Nutzfläche – 1 Abstellmöglichkeit mind. jedoch 3
7.2	Arztpraxen, Schalter- und Abfertigungsräume udgl.	je 25 m ² Nutzfläche – 1 Abstellmöglichkeit, mind. jedoch 3

8. Gastgewerbebetriebe ohne Beherbergung

8.1.	Cafes, Buffets, Pubs, Restaurants, Jausenstationen, Gasthäuser udgl.	je 7 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
------	--	--

9. Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung

9.1. Hotels, Pensionen ohne Restaurationsanteil sowie Gästehäuser und Jugendherbergen udgl.	je 2 Zimmer oder 3 Betten – 1 Abstellmöglichkeit
9.2. Hotels, Pensionen mit Restaurationsanteil sowie Gästehäuser und Jugendherbergen udgl.	je 2 Zimmer oder 3 Betten – 1 Abstellmöglichkeit, zusätzlich für je 15 Sitzplätze im Restaurant – 1 Abstellmöglichkeit

10. Handels-, Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe sowie Industriebetriebe

10.1. Geschäftslokale, Läden	für die ersten 50 m ² Kundenfläche – 2 Abstellmöglichkeiten für je weitere 50 m ² Kundenfläche – 1 Abstellmöglichkeit
10.2. Einkaufszentren	je angefangene 30 m ² Kundenfläche - 1 Abstellmöglichkeit in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen, es sei denn es liegt eine Erweiterung im Rahmen des § 114 Abs. 4, 5 und 6 TROG 2016 vor.
10.3. Lagerhäuser und Lagerräume ohne Verkauf sowie Ausstellungsräume (z.B. für Möbel und Autos)	je 100 m ² Betriebsfläche – 1 Abstellmöglichkeit, mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten
10.4. sonstige Gewerbebetriebe (z.B. Installateure, Augenoptiker, Friseursalons) und Industriebetriebe	für die ersten 50 m ² Betriebsfläche – 2 Abstellmöglichkeiten für je weitere 50 m ² Betriebsfläche – 1 Abstellmöglichkeit